



## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN UNTERBEZIRKSPARTEITAG DER SPD BREMEN-NORD

1. Unterbezirksparteitage des SPD-Unterbezirks Bremen-Nord werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung durchgeführt und geleitet.
2. Der/die 1. Vorsitzende des Unterbezirks oder seine/ihre Vertreter/in eröffnet den Unterbezirksparteitag und leitet die Wahl des dreiköpfigen Präsidiums, welches die Versammlungsleitung wahrnimmt. Werden nicht mehr als drei Vorschläge unterbreitet, erfolgt die Wahl per Akklamation.
3. Stimmberechtigt sind alle Delegierten gemäß der Satzung des Unterbezirks und im Vertretungsfall die Ersatzdelegierten.
4. Meldet sich ein\*e Delegierte\*r im Vorfeld des Parteitages bei dem zuständigen Ortsverein- oder der zuständigen Arbeitsgemeinschaftsvorsitzenden als verhindert, obliegt der/dem Vorsitzenden die Pflicht, in der entsprechenden Reihenfolge der gewählten Ersatzdelegierten für eine Vertretung zu sorgen – und das Parteibüro entsprechend vorab zu informieren. Der Ersatz erfolgt jeweils nur für eine Versammlung.
5. Es ist auch während eines Parteitages möglich, dass Ersatzdelegierte zu ordentlichen Delegierten umgemeldet werden können. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Delegierte unentschuldigt fehlen oder im Verlauf die Versammlung vorzeitig verlassen müssen. Der Wechsel des Delegiertenmandats während eines Parteitags erfolgt indem die/der Delegierte mit der/dem nachrückenden Ersatzdelegierten sich gemeinsam beim Empfang (Delegiertenregistrierung) melden.
6. Während laufender Abstimmungen und laufenden Wahlgängen ist kein Delegiertenwechsel möglich.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern durch das Statut nicht andere Mehrheiten erforderlich sind.
8. Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, ist über das Abstimmungsergebnis eine Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen. Wird die Entscheidung angezweifelt, so ist das Abstimmungsergebnis auszuzählen. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.

Antragsberechtigt auf dem Unterbezirksparteitag sind Ortsvereine, Unterbezirks-Arbeitsgemeinschaften sowie der Unterbezirksvorstand. Die Ortsvereine und die Unterbezirks-Arbeitsgemeinschaften müssen Anträge auf einer Mitgliederversammlung beschließen.

Der Versand der Anträge erfolgt gemäß der Satzung des Unterbezirks.

Initiativanträge können gemäß der Satzung des Unterbezirks gestellt werden.

9. Die Redezeit bei Wortmeldungen zu Diskussionspunkten und in der Antragsberatung beträgt fünf Minuten. Sie kann mit Zustimmung der stimmberechtigten Delegierten auf Vorschlag des Präsidiums oder auf GO-Antrag einer/eines stimmberechtigten Delegierten verändert werden.
10. Der Unterbezirksvorstand kann Beschlussempfehlungen abgeben. Diese werden in der Regel mit den Antragsunterlagen an die Delegierten verschickt.
11. Die Abstimmung von Anträgen auf Unterbezirksparteitagen erfolgt nach dem folgenden Verfahren:
  - a. Über einen Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung eines vorliegenden Antrags wird stets zuerst abgestimmt.
  - b. Liegt ein Antrag auf Erledigung durch einen schon behandelten Antrag vor, so wird als nächstes über dieses Begehren abgestimmt.
  - c. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge werden vor dem sie betreffenden Hauptantrag zur Abstimmung gestellt, wobei der Antrag mit der weitest gehenden Änderung jeweils als erster abgestimmt wird.

Die Reihenfolge, in der Ergänzungen oder Änderungen zu vorliegenden Anträgen zur Abstimmung gestellt werden, ist vor Eintritt in das Abstimmungsprozedere bekannt zu geben. Jeder Änderungsantrag ist auf Verlangen vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
  - d. Jeweils am Ende eines durch Änderungen und/oder Ergänzungen abgeschichteten Abstimmungsvorgangs wird über den ursprünglichen Antrag unter Einschluss der bereits vorgenommenen Änderungen abgestimmt.
  - e. Auf Wunsch der Antragssteller oder der Mehrheit der anwesenden Delegierten kann die Abstimmung über Anträge auch absatz- bzw. abschnittsweise erfolgen.
  - f. Bei Entscheidungen über Anträge, die eine qualifizierte Mehrheit benötigen (Anträge auf Änderung der Satzung), bezieht sich die Forderung nach dem vorgegebenen Mehrheits-quorum auf die unmittelbar satzungsrelevante Abstimmung. Änderungsanträge, die vorliegende Satzungsanträge vor deren

Gesamt- bzw. Einzelabstimmung betreffen, müssen sich auf den konkreten Text des Satzungsantrages beziehen, sind mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

12. Zu jedem Tagesordnungspunkt bzw. Einzelantrag kann ein Diskussionsredner nur zweimal das Wort ergreifen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Delegierten
13. Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten.
14. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller erhalten außerhalb der Rednerliste das Wort. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach je eine Für- und Gegenrede offen abzustimmen
15. Rederecht haben neben den stimmberechtigten Delegierten auch die eingeladenen Referentinnen/Referenten zum entsprechenden Tagesordnungspunkt.  
  
Rederecht kann weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Unterbezirksparteitages dann eingeräumt werden, wenn die Versammlung dies mehrheitlich auf Antrag beschließt.
16. Das Präsidium ist für die Einhaltung der Geschäftsordnung verantwortlich. Sofern in Debatten Auskünfte bzw. Stellungnahmen vom Unterbezirksvorstand verlangt werden, können Mitglieder des Vorstandes außerhalb der Redeliste das Wort erhalten.

Geändert auf dem Unterbezirksparteitag am 22. Januar 2022